



**Entsprechenserklärung der ANE GmbH & Co. KG zum
Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)**

für das Geschäftsjahr 2024

Die **ANE GmbH & Co. KG** (ANE) hat im Geschäftsjahr 2024 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK, in der Fassung vom 01.03.2024) eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsräten zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 -7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Von folgenden Punkten des HCGK wurde von der ANE GmbH & Co. KG abgewichen:

3.4

"Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategien, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des rechnungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu unterrichten. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und früher berichteten Zielen unter der Angabe von Gründen ein.

Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollen grundsätzlich in Schriftform erstattet werden.

In den Statuten des Unternehmens soll geregelt werden, wann schriftliche Unterlagen zu Aufsichtsratssitzungen spätestens allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen sollen."

Abweichung und Begründung:

Die Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für die Geschäftsführung der ANE regelt, dass die Tagesordnung sowie die Unterlagen für die Sitzungen des Aufsichtsrats spätestens zwölf Werktage vor der jeweiligen Sitzung den Mitgliedern vorliegen sollen. Im Geschäftsjahr 2024 konnte diese Frist aufgrund personell stark begrenzter Ressourcen in der Mitarbeiterschaft zur Unterstützung der Erstellung der Präsentationen für den Aufsichtsrat und der starken operativen Einbindung der Geschäftsführung nicht in allen Fällen eingehalten werden.

3.7

"Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) abgeschlossen werden, sofern sie durch externe Gutachten nachgewiesenen erhöhten unternehmerischen und / oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind.

Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der jeweiligen Geschäftsführerin vorzusehen. Werden neben der Geschäftsführung auch die Mitglieder der Kontrollorgane in die Versicherung einbezogen, bedarf es für den Vertragsabschluss zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. der Gesellschafterversammlung.

Für Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung nur dann ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden, wenn sie für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung erhalten."

Abweichung und Begründung:

Die für die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrats der ANE bestehende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) wurde am 15.07.2019 und somit vor Inkrafttreten der aktuellen Fassung des HCGK (gültig ab 01.03.2024) und Einbindung der ANE abgeschlossen. Diese Versicherungspolice beinhaltet keinen Selbstbehalt für die versicherten Organmitglieder. Damit wird von der

Regelung in Ziffer 3.7 Satz 3 HCGK hinsichtlich des für die Geschäftsführung vorgesehenen Selbstbehalts abgewichen. Darüber hinaus regeln die gegenwärtigen Geschäftsführerdienstverträge den Abschluss einer D&O-Versicherung ohne das Erfordernis eines Selbstbehalts. Diese Verträge wurden im Jahr 2023 geschlossen, zu einem Zeitpunkt, bevor die ANE in den Konsolidierungskreis der Freien und Hansestadt Hamburg eingebunden war und der HCGK für die Gesellschaft Anwendung fand. Eine Anpassung der Geschäftsführerdienstverträge bzw. des Versicherungsvertrages an die aktuellen Vorgaben des HCGK ist daher erst nach Ablauf der gegenwärtigen Vertragslaufzeiten bei etwaigen Vertragsverlängerungen oder Neuabschlüssen möglich und vorgesehen.

4.1.4

„Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“

Abweichung und Begründung:

Die ANE hat im Geschäftsjahr 2024 kein formalisiertes Compliance Management System (CMS) im Sinne der HCGK-Empfehlung unterhalten. Folglich wurden auch keine Grundzüge entsprechender Maßnahmen offengelegt. Angesichts der Unternehmensgröße von derzeit 40-45 Mitarbeitenden und der damit verbundenen direkten Kommunikationswege sowie der unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit der Geschäftsführung wurden separate, formalisierte Strukturen bislang als nicht notwendig erachtet. Beschäftigten steht es jederzeit frei, Hinweise auf mögliche Rechtsverstöße direkt und vertraulich an die Geschäftsführung, den Risikomanager oder den Unternehmensbereich People & Culture zu melden. Auf die Einrichtung eines formalen CMS und dessen Offenlegung sowie eines darüberhinausgehenden Meldekanals für Dritte wurde vor diesem Hintergrund bisher verzichtet. Die Notwendigkeit zur Einführung eines formalisierten CMS wird kontinuierlich geprüft.

4.1.5

„Die Geschäftsführung stellt die Anwendung der Vorschriften des HmbGleiG (insbesondere in Bezug auf die Bestellung eines oder einer Gleichstellungsbeauftragten, die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren) in ihrem Unternehmen und in den Mehrheitsbeteiligungen ihres Unternehmens sicher. Im Rahmen der Geschäftsverteilung für die Geschäftsleitung ist eine konkrete Zuordnung der Verantwortlichkeit eines Geschäftsleitungsmitglieds für das Thema Gleichstellung und Diversity aufzunehmen.“

Abweichung und Begründung:

Im Geschäftsjahr 2024 wurde von der Empfehlung des HCGK insofern abgewichen, als bei der ANE noch keine Gleichstellungsbeauftragte bzw. kein Gleichstellungsbeauftragter gemäß den Vorgaben des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes (HmbGleiG) bestellt war. Darüber hinaus war die Verantwortlichkeit für die Themen Gleichstellung und Diversität bisher nicht explizit einem Mitglied der Geschäftsleitung im Rahmen der Geschäftsverteilung zugewiesen. Die ANE befindet sich aktuell in einem Prozess der Neuorganisation ihrer Unternehmensbereiche. Eine Aktualisierung der Geschäftsverteilung für die Geschäftsleitung ist Teil dieses Prozesses. Hierbei soll die explizite Zuweisung der Zuständigkeit für Gleichstellung und Diversität an ein Mitglied der Geschäftsleitung erfolgen. Die Prüfung der Voraussetzungen und die

Einleitung der Bestellung einer bzw. eines Gleichstellungsbeauftragten werden im Zuge dieser Neuorganisation ebenfalls adressiert.

4.2.8

„Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von höchstens zwei Jahresgrundvergütungen zuzüglich einer variablen Jahresvergütung in Höhe der im Jahr des Ausscheidenszustehenden Tantieme betragen (Abfindungs-Cap), jedoch nicht mehr als die Gesamtvergütung geleistet wird, die dem Mitglied der Geschäftsführung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages zugestanden hätte. Wird der Anstellungsvertrag aus einem vom Mitglied der Geschäftsführung selbst zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Mitglied der Geschäftsführung.“

Abweichung und Begründung:

Die im Geschäftsjahr 2024 gültigen Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung der ANE enthalten keine Regelung zur Begrenzung von Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit (Abfindungs-Cap) gemäß der Empfehlung des HCGK. Diese Verträge wurden im Jahr 2023 geschlossen, zu einem Zeitpunkt, bevor die ANE in den Konsolidierungskreis der Freien und Hansestadt Hamburg eingebunden war und der HCGK für die Gesellschaft Anwendung fand. Eine Berücksichtigung der HCGK-Empfehlung zum Abfindungs-Cap in den bestehenden Verträgen ist daher erst nach Ablauf der gegenwärtigen Vertragslaufzeiten bei etwaigen Vertragsverlängerungen oder Neuabschlüssen möglich und vorgesehen.

4.2.9

„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll einzeln – aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten – im Anhang des Jahresabschlusses oder im Lagebericht offengelegt werden. Bei Unternehmen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Konzern keiner allgemeinen Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses unterliegen, erfolgt die Offenlegung der Vergütung im Rahmen der Entsprechenserklärung zum HCGK. Die Vergütung sowie die Nebenleistungen – aufgeteilt nach „Aufwand für Altersvorsorge“ und „geldwertem Vorteil“ - werden im Rahmen des jährlichen Beteiligungsberichts der FHH auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Nr. 15 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) im Informationsregister (Transparenzportal) individualisiert veröffentlicht.“

Abweichung und Begründung:

Von der Empfehlung in Satz 1, die Vergütung der Geschäftsführungsmitglieder individualisiert im Anhang oder Lagebericht offenzulegen, wird abgewichen. Die ANE nimmt das gesetzliche Wahlrecht nach § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch, wonach die Angaben zu den Gesamtbezügen der Geschäftsführung zum Schutz vor Nachteilen im Wettbewerb unterbleiben können.

Da die Gründe, die zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Befreiungsvorschrift führen, auch bei einer Veröffentlichung im Rahmen der Entsprechenserklärung sowie durch eine separate, individualisierte Veröffentlichung im Informationsregister (Transparenzportal) der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) fortbestehen würden, wird die Vergütung auch nicht an diesen Stellen gemäß der alternativ in Satz 2 und Satz 3 genannten Empfehlung offengelegt. Eine Veröffentlichung in der Entsprechenserklärung und im Informationsregister (Transparenzportal) der Freien und Hansestadt Hamburg würde den mit § 286 Abs. 4 HGB verfolgten Schutzzweck sowie die bestehenden arbeitsrechtlichen Regelungen unterlaufen.

5.3.2

„Der Aufsichtsrat größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 Abs. 3 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten oder einen Finanzausschuss beauftragen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen oder mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft und nicht der / die amtierende Aufsichtsratsvorsitzende sein.“

Abweichung und Begründung:

Die ANE ist gemäß § 267 Abs. 3 HGB als große Kapitalgesellschaft einzustufen. Entgegen der Empfehlung des HCGK hat der Aufsichtsrat der ANE im Geschäftsjahr 2024 weder einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet noch einen Finanzausschuss mit den umfassenden Aufgaben gemäß HGCK 5.3.2 betraut.

Ein Teil der genannten Aufgaben, insbesondere die Überwachung des Risikomanagementsystems, wird durch einen bestehenden Risikoausschuss der ANE unterstützt, welcher dem Gesamtaufsichtsrat der ANE berichtet. Dieses Gremium ist durch entsandte Mitarbeitende der Hamburger Energiewerke GmbH (HEnW) besetzt. Die weiteren wesentlichen Aufgaben eines Prüfungsausschusses, wie die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Befassung mit der Abschlussprüfung sowie die Überwachung der Compliance, werden neben dem Aufsichtsrat der ANE auch im Rahmen der Konzernstruktur durch den Aufsichtsrat der HEnW wahrgenommen bzw. geprüft und begleitet. Wesentliche Entscheidungen in diesen Bereichen werden im Aufsichtsrat der HEnW behandelt oder bedürfen dessen Zustimmung. Der Aufsichtsrat der ANE erachtet diese Vorgehensweise, bei der die übergeordneten Gremien der HEnW eingebunden sind, als sachgerecht und effizient für die ANE als Teil des FHH-Konzerns.

5.4.2

„In besonders relevanten öffentlichen Unternehmen (i.d.R. Unternehmen, die gemäß § 267 Abs. 3 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären, ggf. nach gesonderter Festlegung des Senats weitere Unternehmen) soll die politisch verantwortliche Behördenleitung vertreten sein.“

Abweichung und Begründung:

Die ANE ist gemäß § 267 Abs. 3 HGB als große Kapitalgesellschaft und somit als besonders relevantes Unternehmen im Sinne des HCGK einzustufen. Von der Empfehlung, dass in solchen Unternehmen die politisch verantwortliche Leitung der zuständigen Behörde im Aufsichtsrat vertreten sein soll, wurde im Geschäftsjahr 2024 abgewichen. Die politisch verantwortliche Behördenleitung war nicht Mitglied des Aufsichtsrats der ANE. Die Wahrnehmung der Gesellschafterinteressen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die strategische Anbindung an die politische Ebene werden im Rahmen der Konzernstruktur über den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft Hamburger Energiewerke GmbH (HEnW) sichergestellt. Dieser ist in wesentliche Entscheidungen der ANE eingebunden und erhält die relevanten Informationen durch die in den Aufsichtsrat der ANE entsandten Mitarbeitenden der HEnW, wodurch die Berücksichtigung der übergeordneten, politischen Interessen gewährleistet wird. Im Aufsichtsrat der HEnW ist die politisch verantwortliche Behördenleitung vertreten.

6.2

„Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, der Geschäftsbericht (soweit vorhanden) und die Entsprechenserklärung zum HCGK. Die Entsprechenserklärung soll dort für mindestens fünf Jahre einsehbar sein.“

Abweichung und Begründung:

Im Geschäftsjahr 2024 wurden die in HCGK 6.2 genannten Dokumente noch nicht über die Internetseite der ANE zugänglich gemacht. Die Einbindung der ANE in den Konsolidierungskreis der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgte erst zum 02.11.2023. Das Geschäftsjahr 2024 ist somit das erste Jahr, für das die ANE eine Entsprechenserklärung zum HCGK abgibt und einen Geschäftsbericht unter Berücksichtigung der Konzernzugehörigkeit erstellt. Diese zentralen Dokumente lagen im Laufe des Geschäftsjahres 2024 naturgemäß noch nicht vor. Die erstmalige Veröffentlichung der relevanten Unterlagen, einschließlich des testierten Geschäftsberichts für 2024 und dieser Entsprechenserklärung, auf der Internetseite der ANE ist unmittelbar nach deren Finalisierung geplant und wird zeitnah umgesetzt.

6.5

„Bei Unternehmen, an denen die FHH oder die HGv direkt oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind und bei denen es sich gemäß den Größenkriterien nach § 267 Abs. 3 HGB um große Kapitalgesellschaften handelt, trägt die Geschäftsführung dafür Sorge, dass die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals (SDG)) bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt werden und berichtet alle zwei Jahre im Aufsichtsrat darüber.“

Abweichung und Begründung:

Die ANE ist eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB und befindet sich seit dem 02.11.2023 in Mehrheitsbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg. Von der Empfehlung des HCGK, die Berücksichtigung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen sicherzustellen und darüber alle zwei Jahre im Aufsichtsrat zu berichten, wird derzeit abgewichen.

Ein strukturierter Prozess zur systematischen Berücksichtigung der SDGs im Geschäftsbetrieb sowie eine darauf bezogene, regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat sind bei der ANE gegenwärtig nicht vorgesehen bzw. implementiert. Dies ist unter anderem der erst kürzlich erfolgten Einbindung der ANE in den Konsolidierungskreis der FHH geschuldet. Des Weiteren befindet sich die ANE in einem laufenden Prüfprozess, um festzustellen, inwieweit ein solcher spezifischer Prozess für sie als Dienstleistungsunternehmen – über die ohnehin geltenden strategischen und operativen Vorgaben hinaus – einen wesentlichen Mehrwert generiert. Die Relevanz der SDGs für das Geschäftsmodell der ANE und geeignete Formen der Berichterstattung werden im Konzernverbund periodisch bewertet.

6.6

„Nutzen Geschäftsführung oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Dienstreisen das Flugzeug, so sollen Kompensationsbeiträge entsprechend Nummer 4, Abschnitt „Flugkosten und Einbeziehung „externer Kosten“ durch CO₂-Emissionen“ der Verwaltungsvorschrift zum Hamburgischen Reisekostengesetz (VV HmbRKG) an die für Umwelt zuständige Behörde gezahlt werden. Die Mittel werden dann gebündelt von der Leitstelle Klima in nachhaltige CO₂-Kompensationsmaßnahmen investiert.“

Abweichung und Begründung:

Im Geschäftsjahr 2024 wurde lediglich eine dienstliche Reise per Flugzeug auf Kosten der ANE durchgeführt. Entgegen der Empfehlung des HCGK erfolgte für diesen Einzelfall keine Zahlung eines CO2-Kompensationsbeitrags an die zuständige Behörde.

Die ANE verfolgt grundsätzlich das Ziel, Dienstreisen möglichst nachhaltig zu gestalten. Flugreisen stellen eine seltene Ausnahme dar; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reisen in der Regel mit der Bahn oder dem Pkw. Zur Förderung der Bahnnutzung stellt die ANE Mitarbeitenden mit hoher Geschäftsreisetätigkeit Bahncards der Deutschen Bahn AG zur Verfügung. Für notwendige Pkw-Fahrten werden ausschließlich Elektro- oder Hybrid-Firmenfahrzeuge angeboten, die regelmäßig auch zur privaten Nutzung überlassen werden. Vor diesem Hintergrund wurde bei der einzigen Flugreise im Berichtsjahr die Kompensationszahlung nicht vorgenommen. Es ist vorgesehen, die Einhaltung der Empfehlung für etwaige zukünftige Flugreisen sicherzustellen.

7.2.1

„Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags muss der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers bzw. der vorgesehenen Prüferin einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der prüfenden Person und seinen Organen und Prüfungsleitungen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung muss sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.“

Der Aufsichtsrat muss mit dem Abschlussprüfer bzw. der Abschlussprüferin vereinbaren, dass der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.“

Abweichung und Begründung:

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der ANE obliegt die Auswahl des Abschlussprüfers der Geschäftsführung. Die von der Geschäftsführung getroffene Wahl bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dieses Verfahren weicht von der in HCGK 7.2.1 Satz 1 angelegten Vorgehensweise ab, wonach der Aufsichtsrat (bzw. der Prüfungsausschuss) den Wahlvorschlag unterbreitet und somit die Erklärung des Prüfers vor diesem Vorschlag einholen müsste.

Ungeachtet dieser gesellschaftsvertraglich bedingten Prozessabweichung wurde von der materiellen Anforderung des HCGK 7.2.1 Satz 1 abgewichen: Entgegen der Vorgabe des HCGK wurde vor der Unterbreitung des Wahlvorschlags bzw. vor der erneuten Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024 keine formale Erklärung des Prüfers zu dessen Unabhängigkeit und zu etwaigen sonstigen Beziehungen gemäß Ziffer 7.2.1 HCGK eingeholt. Die erstmalige Bestellung dieses Prüfers für das Geschäftsjahr 2023 erfolgte bereits vor der Zugehörigkeit der ANE zum Konsolidierungskreis der Freien und Hansestadt Hamburg (Stichtag 02.11.2023), sodass die HCGK-Vorgaben für jenen Bestellvorgang noch nicht galten. Bei der erneuten Bestellung für das Geschäftsjahr 2024 wurde das Einholen der Erklärung vorab versehentlich unterlassen. Der Aufsichtsrat hat sich jedoch von der Unabhängigkeit des Prüfers bereits bei der Berichterstattung des Abschlussprüfers gegenüber dem Aufsichtsrat zum testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 in der Sitzung des Aufsichtsrats vom Juni 2024 überzeugt; hierbei wurde auch positiv berücksichtigt, dass der Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2024 keine Beratungsleistungen oder

sonstigen Nichtprüfungsleistungen für die ANE erbracht hat. Für künftige Bestellvorgänge wird die Einhaltung der HCGK-Vorgabe sichergestellt.

Die ebenfalls nach HCGK 7.2.1 Abs. 2 erforderliche Vereinbarung über die unverzügliche Unterrichtung bei Befangenheitsgründen wurde im Rahmen der Auftragserteilung getroffen.

Husum, den 28. März 2025



Chris Schmelter

Aufsichtsratsvorsitzender



Ralf Höper

Geschäftsführer



Oliver Ziegler

Geschäftsführer